



TOP II **Behandlung von Menschen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen: Gegen Stigmatisierung - Für Stärkung der ärztlichen Psychotherapie**

II - 14 Psychosomatische Grundkenntnisse in somatischen Gebieten

VORSTANDSÜBERWEISUNG (Beschlussantrag)

Der Antrag von Frau Dr. Rothe-Kirchberger (Drucksache II-14) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Die in den allgemeinen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung geforderten psychosomatischen Grundkenntnisse müssen (in den Richtlinien) dringend konkret formuliert werden. Die Inhalte (theoretische Grundlagen, Diagnostik, Behandlungsmöglichkeiten, Technik der ärztlichen Gesprächsführung und Teilnahme an Balint-Gruppen) müssen verbindlich festgelegt werden, um die Ziele der Vermittlung der psychosomatischen Grundkompetenz erreichen zu können.

Begründung:

Diese Ziele sind auf der Basis des Bio-psycho-sozialen Krankheitsmodells die verbesserte Erkennung psychosomatischer Krankheiten, die Vermeidung ausschließlich somatischen Behandlungen und die damit verknüpfte Reduktion von Chronifizierungen sowie die bessere Vernetzung somatischer, psychotherapeutischer und psychosomatischer Angebote.

Die psychosomatische Grundkompetenz wurde 1994 in den Abschnitt B bei allen Gebieten der unmittelbaren Krankenversorgung eingeführt. 2003 wurde sie in den Abschnitt A vorgezogen (als 4., 5., 15. und 16. unter 18 Spiegelstrichen). Ohne verpflichtende Umsetzung gehen die theoretischen Anforderungen ohne praktische Relevanz unter – mit der Gefahr der großzügigen Bescheinigung. Nur durch eine solide Vermittlung des überprüfbaren Wissens kann das psychosomatische Denken und Handeln in das organmedizinische integriert und gesichert werden. Dies stellt eine konkrete Umsetzung der vom Deutschen Ärztetag 2005 geforderten Stärkung der psychosomatisch-psychotherapeutischen Kompetenz im ärztlichen Handeln dar.